



Änderungen im kommunalen Haushalts- und Kassenrecht



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**



1. Aktueller Stand zu den gesetzlichen Änderungen

2. Inhaltliche Änderungen in NKomVG und KomHKVO
 - Haushaltsausgleich
 - Haushaltssicherungskonzept
 - Kreditaufnahmen und Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit
 - Jahresabschluss und konsolidierter Gesamtabschluss

3. Vorgesehene Anpassung weiterer Vorschriften



1. Aktueller Stand zu den gesetzlichen Änderungen

- NKomVG
Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226)
- Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts vom 18.04.2017 Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 130 (27.04.2017)
KomHKVO, KomEinrVO, KomAnstVO
- Ausführungserlass zur KomHKVO
Haushaltsmuster und Abschreibungstabelle
RdErl. d. MI vom 24.04.2017, Nds. MBl. Nr. 19 (17.05.2017)
- Kontenrahmen, Produktrahmen und Zuordnungsvorschriften
Bekanntmachung des LSN vom 25.04.2017



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

§ 110 NKomVG *Haushaltsausgleich*

Abs. 4 S. 2: keine absolute Gleichheit der Summen von Erträgen und Aufwendungen mehr,
-> Veranschlagung von Zuführungen zu den Überschussrücklagen entfällt

§ 15 Abs. 5 und Abs. 6 GemHKVO werden ersatzlos gestrichen

Abs. 5 S. 1 Ausgleichsfiktion

-> Abdeckung der Fehlbeträge durch bestehende Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses

-> stehen keine Überschussrücklagen zur Verfügung, kann ein **Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis** mit einem **Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses** gedeckt werden und umgekehrt

-> vorgetragene Fehlbeträge können **durch Überschüsse in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung** gedeckt werden

-> Regelung in **§ 24 KomHKVO** zur Deckung von Fehlbeträgen ist angepasst worden



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

§ 24 KomHKVO Deckung von Fehlbeträgen

Abs. 1: Fehlbetrag des **ordentlichen Ergebnisses** wird aus der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

-> liegt keine Rücklage vor, Deckung durch Überschuss im außerordentlichen Ergebnis oder Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses

Abs. 2: kann der Fehlbetrag nach Absatz 1 nicht ausgeglichen werden, wird er in der Bilanz vorgetragen.

-> der Ausgleich ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** vorzunehmen,

-> **Deckung** soll **spätestens im sechsten Jahr** nach der Feststellung des Fehlbetrages im Jahresabschluss

(§ 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) erreicht werden.



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

§ 24 KomHKVO Deckung von Fehlbeträgen

Außerordentliches Ergebnis

Abs. 3: Fehlbetrag beim **außerordentlichen Ergebnis** wird aus der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

- > liegt keine Rücklage vor, Deckung durch Überschuss im außerordentlichen Ergebnis oder Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses, soweit diese **nicht** zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses benötigt wird.
- > Vortrag in der Bilanz und Deckung in Abs. 2

Nicht gedeckte Fehlbeträge des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses sind **als Summe** unter dem geplanten Jahresergebnis des Ergebnishaushalts anzugeben (**§ 3 Abs. 6 KomHKVO**)



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

Abdeckung von kameralen Sollfehlbeträgen

§ 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG

Eine Verrechnung mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten **kameralen** Abschluss einer Kommune geht einer Zuführung in die Überschussrücklagen vor

-> Übernahme der bisher in **Art. 6 Abs. 9** GemHausRNeuOG enthaltenen Übergangsregelung zur Umstellung auf Doppik

§ 24 Abs. 4 KomHKVO

Überschüsse müssen zunächst **mit Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss** verrechnet werden, bevor sie zur Deckung doppischer Fehlbeträge herangezogen werden können.



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

§ 110 Abs. 8 NKomVG

Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, wenn

- der **Haushaltsausgleich** nicht erreicht ist
- eine **Überschuldung** abgebaut werden muss
- eine **drohende Überschuldung** abgewendet werden muss.

Eine Überschuldung liegt vor, wenn in Planung oder Rechnung erkennbar ist, dass die Schulden und Rückstellungen das Vermögen übersteigen (§ 110 Abs. 7 NKomVG)

Definition Überschuldung: Ausweis einer negativen Nettoposition

- > Beschluss über HSK mit der Haushaltssatzung und Vorlage bei Kommunalaufsicht
- > Haushaltssicherungsbericht, wenn bereits im Vorjahr ein HSK aufzustellen war
- > Stellungnahme des RPA auf Anforderung der Kommunalaufsicht

Erlass des MI vom 30.10.2007 zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des HSK wird überarbeitet und den neuen Anforderungen zum Abbau der Überschuldung / Abwendung einer drohenden Überschuldung angepasst.



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

Dauernde Leistungsfähigkeit - Voraussetzung für Kreditaufnahmen § 23 KomHKVO

Klarstellung in **Satz 1 Nr. 2**, dass die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist -> Folgeänderung zu **§ 110 Abs. 5 NKomVG**

- Die Abdeckung von Fehlbeträgen ist unter **Satz 1 Ziffer 4** im Rahmen der Einlösbarkeit von Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre zu berücksichtigen
- Neuer Satz 2: „**Im Rahmen der Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit kann der konsolidierte Gesamtabchluss berücksichtigt werden.**“
 - Der Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit wird durch die ergänzende Berücksichtigung des konsolidierten Gesamtabchlusses erweitert
 - Mit dieser Erweiterung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Kommunen in den letzten Jahrzehnten verstärkt kommunale Aufgaben in Eigengesellschaften ausgegliedert haben



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

Gesamtdeckung nach § 17 KomHKVO

- Klarstellung erforderlich, da bisherige Regelung höchst unterschiedlich ausgelegt wurde
- **Neuer Abs. 2** sieht vor, dass Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit nach Auszahlungen für die ordentliche Tilgung **verbindlich** zum Abbau von **kurzfristig laufenden Verbindlichkeiten** aus Liquiditätskrediten zu verwenden sind
- **Neuer Abs. 3 Satz 1** sieht vor, dass **verbleibende** Überschüsse nach Abs. 2 zur Finanzierung der Investitionstätigkeit zu verwenden sind
- soweit gemäß dem aktualisierten Krediterlass, Ziff. 2, Sockelbeträge mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren aufgenommen wurden, entfällt die Rückführung dieser Kredite, falls eine Sonderkündigung nicht möglich oder unwirtschaftlich wäre



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

§ 117 Abs. 5 NKomVG *Zuführungen zu Rückstellungen*

üpl./apl. Zuführungen zu **Pensionsrückstellungen** und **Beihilferückstellungen** werden ohne Deckungsvorschlag in den Jahresabschluss einbezogen

- > Erleichterung des Verfahrens, weil keine Einsparungen in anderen Bereichen zur Deckung erforderlich sind
- > Belastung des Jahresabschlusses durch höheren Aufwand, entstehende Fehlbeträge müssen durch Überschussrücklage oder zukünftige Überschüsse ausgeglichen werden

Erhöhung der Pensionsrückstellungen bei einem Dienstherrnwechsel:

- > ist die aufnehmende Kommune Mitglied in einer Versorgungskasse, dann erhält die Versorgungskasse die Ausgleichsleistungen nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag
- > Zuführung zu den Rückstellungen **in einem Betrag** (§ 117 Abs. 5 NKomVG) oder Veranschlagung und **Aufteilung des Aufwands** über max. 8 Jahre (Hinweise der AG Doppik vom 05.07.2010)



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

Rückstellungen für Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO

- Klarstellung erforderlich, da die bisherige Regelung zu einer unterschiedlichen Handhabung geführt haben
- Zielsetzung: Nur der künftige erhöhte Umlageaufwand soll durch die Bildung der Rückstellung periodengerecht zugeordnet werden
- Die Höhe der Zuführung zur Rückstellung ergibt sich aus der Differenz zwischen der in der laufenden Berechnungsperiode zu zahlenden Umlage und der auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen künftig zu erwartenden Umlageverpflichtung (**§ 45 Abs. 2 Satz 3 - neu -**)



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

Rückstellungen für Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz Anpassung vorhandener Rückstellungen

- Berichtigung (§ 62 Abs. 5 KomHKVO)
Rückstellungen, die nicht der Berechnung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 entsprechend, sind zu berichtigen
- Zielsetzung: Keine Ergebnisverbesserung aus der Auflösung von Rückstellungen, die bereits in der Eröffnungsbilanz in voller Höhe der Umlageverpflichtungen ausgewiesen waren
- die Differenz zwischen Bestand der Rückstellung zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz und der nach neuer Berechnung erforderlichen Rückstellungshöhe wird gegen das Basisreinvermögen gebucht
- Darüber hinausgehende ergebniswirksam erfolgte Zuführungen werden als Herabsetzung der Rückstellung ergebniswirksam wieder aufgelöst



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

Jahresabschluss und konsolidierter Gesamtabchluss

§ 128 NKomVG *Konsolidierter Gesamtabchluss*

- **Abs. 2 S. 4 (neu):** Klarstellung, dass kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt werden muss, wenn eine Kommune insgesamt nur unbedeutende Beteiligungen/Aufgabenträger hat
 - > bei Betrachtung eines Aufgabenträgers: Positionen dürfen **2 – 5 %** des Einzelabschlusses der Kommune nicht überschreiten (bei Mitgliedsgemeinden bis zu 7,5 %)
 - > bei **kumulierter Betrachtung** mehrerer Aufgabenträger dürfen die Positionen max. **7 %** des Einzelabschlusses der Kommune nicht überschreiten (bei Mitgliedsgemeinden max. 10,5 %)

§ 129 NKomVG *Beschlussfassung*

- **Abs. 1 S. 1:** Die Frist zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses wird auf **9 Monate** verlängert
 - > Folgeänderung: In § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG muss die Frist noch angepasst werden
- **Abs. 1 S. 3:** Der **Beschluss über Entlastung des HVB** gilt nur für den Jahresabschluss und nicht für den konsolidierten Gesamtabchluss



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

Inhalt des konsolidierten Gesamtabschlusses § 128 Abs. 6 NKomG

vorgesehen waren die Anlagen wie für den Jahresabschluss
gem. § 128 Abs. 3

- > Verweis wurde nicht an die geänderte Nummerierung in Abs. 3 angepasst
- > Korrektur wird bei der nächsten gesetzlichen Änderung vorgesehen
- > Rückstellungsübersicht und Forderungsübersicht auch für den konsolidierten Gesamtabschluss aufstellen



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomEinrVO

Kommunale Einrichtungen (§ 130 Abs. 1 Nr. 4 und § 139 NKomVG)

- Vorschriften in der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO)
- **§ 2 a (neu):** Aufstellung von Wirtschaftsplänen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, für die nach den bundesgesetzlichen Vorschriften (KrankenhausbuchführungsVO, PflegebuchführungsVO) geführt werden
 - > Gesamtbeträge aus Erfolgsplan und Vermögensplan ersetzen Gesamtbeträge des Ergebnishaushalts und Finanzhaushalts
 - > Festsetzung erfolgt über die Haushaltssatzung der Kommune (§ 2 Abs. 3 KomEinrVO gilt entsprechend)

Änderungen in KomEinrVO sind mit der KomHKVO veröffentlicht



2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomAnstVO

§ 143 Abs. 2 NKomVG Erlass von Satzungen durch die kommunale Anstalt

- S. 4 und 5 (neu): Satzungen der kA werden nach den Bestimmungen in der Hauptsatzung der Kommune verkündet,
Unterschrift erfolgt durch den Vorstand der kommunalen Anstalt

KomAnstVO

- Änderungen bei Verweisen auf NKomVG und GemHKVO/KomHKVO
- §§ 10 Abs. 1 und 22 Abs. 2 Aufstellung von Wirtschaftsplänen oder Haushaltsplänen für zwei Jahre (Doppelhaushalt)
- § 23 Satz 2 (neu): Offenlegung von Vorstandsbezügen bei kommunalen Anstalten, die nach NKomVG/Haushaltsrecht geführt werden,
im Anhang zum Jahresabschluss
-> bisher nur für nach HGB geführte Anstalten geregelt (§ 20 Abs. 1 Nr. 1)

Änderungen in KomAnstVO sind mit der KomHKVO veröffentlicht



3. Vorgesehene Anpassung weiterer Vorschriften

- **Übersicht über die Daten der Haushaltswirtschaft**
Änderungen von Verweisen auf KomHKVO
Anpassungen in der Ermittlung der Kennzahlen

- **Krediterlass**
Änderungen von Verweisen auf KomHKVO
Ausführungen zum Beitrittsbeschluss bei (teilweiser) Kreditversagung

- **Eigenbetriebsverordnung**
Änderungen von Verweisen auf NKomVG und KomHKVO
Aufstellung von Wirtschaftsplänen oder Haushaltsplänen für zwei Jahre
(Doppelhaushalt)

- **Überarbeitung der Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses**



Haben Sie weitere Fragen ???

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !**

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Referat 33 Kommunale Wirtschaft und Finanzen

Andrea Schmoling

andrea.schmoling@mi.niedersachsen.de, Tel.: 0511/120-4668